

Strafrecht AT

Die Rechtswidrigkeit der Tat

- Auf der zweiten Stufe des dreistufigen Deliktsaufbau, der Rechtswidrigkeit der Tat, geht es darum, das **Unwerturteil über die Tat** zu fällen.
- Eine **gerechtfertigte Tat stellt kein Unrecht dar** und wird vielmehr von der Rechtsordnung gebilligt.
- Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn dem Täter ein Rechtfertigungsgrund zur Seite steht. Die wichtigsten **Rechtfertigungsgründe** sind:
 - Notwehr, § 32 StGB;
 - Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB;
 - Zivilrechtliche Notstände, §§ 904, 228 BGB;
 - Zivilrechtliche Selbsthilferechte, §§ 229, 230, 859, 562b BGB;
 - Vorläufige Festnahme gemäß § 127 I 1 StPO;
 - (Mutmaßliche) Einwilligung.

Rechtfertigungsgründe

Objektiver Rechtfertigungs-TB

Subjektiver Rechtfertigungs-TB

Kompensation Erfolgsunwert

Kompensation Handlungsunwert

Rechtfertigungs-
vorsatz (e.A.)

Rechtfertigungs-
absicht (a.A.)

Wenn (-), Bestrafung nur wegen Versuchs
(h. M., sog. Versuchslösung)

- Auf der Ebene der Rechtswidrigkeit der Tat geht es darum, das **Unwerturteil über die Tat** zu fällen.
- Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn dem Täter ein **Rechtfertigungsgrund** zur Seite steht.
- Alle Rechtfertigungsgründe setzen das Vorliegen objektiver und subjektiver Merkmale voraus. Es gibt also einen **objektiven** und einen **subjektiven Rechtfertigungstatbestand**.
- Subjektiv muss ein **Rechtfertigungsvorsatz** vorliegen. Er ist Mindestvoraussetzung für das subjektive Rechtfertigungselement beim Vorsatzdelikt und stellt bei diesem das kompensatorische Gegenstück zum Tatbestandsvorsatz dar.
- Umstritten ist, ob das subjektive Rechtfertigungselement einen Motivationszusammenhang im Sinne eines zielgerichteten **Rechtfertigungswillens** voraussetzt.
- Der objektiv gerechtfertigte Täter, dem der Rechtfertigungsvorsatz fehlt, ist nach h. M. nur wegen Versuchs zu bestrafen (**Versuchslösung**).